56. Urteil der I. Zivilabteilung vom 23. Oktober 1929 i. S. Schweizericher Apothekerverein u. Kons. gegen Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Zürich.

Der Eintrag einer zum Betrieb einer Apotheke gegründeten Kollektivgesellschaft ins Handelsregister kann nicht unter Hinweis auf Art. 1 der rev. Verordnung II betr. Ergänzung der Handelsregisterverordnung deshalb verweigert werden,

weil ein in der Firma mit Namen aufgeführter Kollektivgesellschafter nicht im Besitze des eidg. Apothekerdiplomes ist.

A. — H. Füssel in Zürich, der kein eidgenössisches Apothekerdiplom, wohl aber die Bewilligung, als Apothekergehilfe im Kanton Zürich tätig zu sein, besitzt, ist seit Jahren Inhaber bezw. Mitinhaber der im Hause Rosengasse 9 in Zürich betriebenen Apotheke, welche früher unter der Firma « Dr. Oehrli & Cie. Rosenapotheke » und sodann als « Dr. F. Hauser & Cie, Rosenapotheke » im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen war.

Im Juni 1929 meldete H. Füssel beim Handelsregister, dass er mit der diplomierten Apothekerin Berta Zinn eine neue Kollektivgesellschaft eingegangen sei, welche als Firma «H. Füssel & B. Zinn, Rosenapotheke » die Aktiven und Passiven der früheren Firma « Dr. F. Hauser & Cie », übernommen habe und in dieser Eigenschaft ins Handelsregister einzutragen sei.

B. -- Gegen diesen Eintrag erhoben die Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich, sowie der Schweizerische Apothekerverein, der Apothekerverein des Kantons Zürich und das Syndikat für die Interessen der Schweizerischen Pharmacie am 2. bzw. 9. Juli 1929 Einsprache, weil die streitige Firma keine Konzession zum Betrieb einer Apotheke besitze und ihr eine solche gemäss Art. 26 des zürcherischen Medizinalgesetzes auch nicht erteilt werden könne, da H. Füssel nicht Inhaber des eidgenössischen Apothekerdiplomes sei. Die Firmabezeichnung «H. Füssel & B. Zinn, Rosenapotheke» verstosse daher gegen die Firmenwahrheit, sie gebe zu Täuschungen Anlass und widerspreche den öffentlichen

Interessen, sodass ihr Eintrag im Hinblick auf Art. 1 der revidierten Verordnung II betreffend Ergänzung der Handelsregisterverordnung nicht vorgenommen werden dürfe.

- C. Mit Entscheid vom 29. Juli 1929 hat die Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Zürich die Einsprache abgewiesen.
- D. Hiegegen haben die genannten Vereine am 23. August 1929 die verwaltungsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht erhoben mit dem Begehren, das Handelsregister des Kantons Zürich sei anzuweisen, die streitige Firma nicht einzutragen.

Die Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Zürich, sowie das Eidgenössische Justizdepartement ersuchen um Abweisung der Beschwerde. Die Firma H. Füssel & B. Zinn beantragt, es sei auf die Beschwerde mangels Aktivlegitimation der Beschwerdeführer nicht einzutreten. eventuell sei diese abzuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

- 1. (Eintretensfrage)
- 2. Durch die Eintragung der Firma einer Kollektivgesellschaft ins Handelsregister wird lediglich bekundet, dass sich eine derartige Gesellschaft zu dem angegebenen Zwecke gebildet hat und dass die dabei mit Namen aufgeführten Personen unbeschränkt haftende Gesellschafter sind. Dagegen wird damit nicht festgestellt, dass der bezweckte Geschäftsbetrieb vom gewerbe-bezw. sanitätspolizeilichen Standpunkte aus zulässig sei. Darüber haben ausschliesslich die betreffenden Polizeibehörden zu befinden. Der Eintrag der hier streitigen Firma kann daher nicht deshalb als unwahr und zu Täuschung Anlass gebend angefochten werden, weil dieser voraussichtlich eine « Konzession » zum Betrieb der fraglichen Apotheke nicht erteilt werden wird. Aber auch das dritte in Art. 1 der revidierten Verordnung II betreffend Ergänzung der Handelsregisterverordnung aufgestellte Erfordernis, dass die Eintragungen «keinem öffentlichen Interesse» wider-

sprechen dürfen, rechtfertigt die Verweigerung eines Eintrages nur, wenn dieser als solcher, seiner Form nach öffentliche Interessen verletzt. Eine im bezweckten Geschäftsbetrieb selber liegende Gefährdung aber kann vom Handelsregisterführer jedenfalls nur dann gewürdigt werden, wenn dessen Rechtswidrigkeit klar am Tage liegt. Das ist hier jedoch nicht der Fall. Die Behauptung der Beschwerdeführer, dass, wenn die angefochtene Firma eingetragen werde, das Publikum über die Eigenschaft des H. Füssel getäuscht werde, trifft nicht zu, da keineswegs nur solche Geschäftsinhaber bezw. Mitinhaber in einer Firma mit Namen aufgeführt werden dürfen, die zugleich auch Leiter des betreffenden Geschäftes sind. Es kann auch dem Publikum völlig gleichgültig sein, ob die in der Firma aufgeführte Person das Geschäft persönlich leite; nur daran hat es ein Interesse, dass die Leitung des wissenschaftlichen Betriebsteiles einer Apotheke unter allen Umständen in den Händen eines mit dem eidgenössischen Diplom versehenen Apothekers liege. Dass dies nun aber, wenn ein Nichtapotheker Inhaber bezw. Mitinhaber einer Apotheke ist, nicht zutreffe und daher schon der Eintrag ins Handelsregister verweigert werden müsste, um eine mit Sicherheit voraussehbare Verletzung öffentlicher Interessen zu verhindern, davon kann keine Rede sein. Auch diesbezüglich ist es ausschliesslich Sache der zuständigen Sanitätspolizeibehörde, die zum Schutze der Öffentlichkeit nötigen Vorkehren zu treffen. Bei dieser Sachlage kann daher die Eintragung der Firma « H. Füssel & B. Zinn, Rosenapotheke », da nicht bestritten ist, dass die aus den beiden genannten Personen bestehende Kollektivgesellschaft tatsächlich existiert, nicht verweigert werden.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

57. Arrêt de la IIº Section civile du 14 novembre 1929 dans la cause Bujard contre Conseil d'Etat du canton de Vaud.

Inscription au registre foncier; mandat officiel du notaire. — L'art. 963, al. 3, CC confère au notaire stipulateur un mandat légal qui prend fin aussitôt que l'acte a été présenté au conservateur du registre foncier en vue de son inscription. Le notaire n'a qualité pour recourir aux autorités de surveillance contre un refus d'inscription que si ce refus est basé sur des motifs de forme mettant en cause les attributions officielles du notaire, mais non si le refus repose sur des motifs de fond, touchant au droit du propriétaire. En ce dernier cas, le notaire peut seulement recourir en vertu d'un mandat conventionnel. (Consid. 2.)

Art. 965 CC. — Le mandat officiel du notaire tombe sans autre lorsque le propriétaire ne veut ou ne peut plus (faillite, interdiction, décès) disposer de l'immeuble. (Consid. 3.)

(Abrégé.)

A. — Le 28 mai 1929, le notaire Emile Bujard, à Aubonne, a reçu un acte intitulé « obligation amortissable avec hypothèque », du capital de 18 000 fr. en faveur de la Caisse d'épargne d'Aubonne. Le débiteur Henri Pelichet est décédé le 30 mai. Ignorant ce fait, le notaire prénommé a présenté la grosse et la copie dudit acte au bureau du registre foncier d'Aubonne, dans la matinée du 1^{er} juin. L'acte a été porté au journal sous N° 34 309.

Le 4 juin, le conservateur du registre a rejeté la réquisition d'inscription, attendu que le débiteur, étant mort le 30 mai, n'était « plus légitimé quant à son droit de disposition ».

Bujard se pourvut contre cette décision au Département des finances du Canton de Vaud en concluant à ce que le conservateur du registre foncier d'Aubonne fût invité à inscrire les droits réels résultant de l'obligation hypothécaire du 28 mai.

Le Département a rejeté le recours en date du 25 juin. Le notaire recourut alors au Conseil d'Etat, mais son pourvoi fut rejeté par décision du 13 septembre.